

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

vom 20.05.2005 in der Fassung vom 14. Juni 2024

ALLGEMEINES

§ 1

Die im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes zugelassenen

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte,
- zugelassene Berufsausübungsgesellschaften,
- die gemäß §§ 206 und 209 BRAO Aufgenommenen sowie
- nicht-anwaltliche Mitglieder in Leitungs- und Aufsichtsgremien aus Berufsausübungsgesellschaften gem. § 60 Abs. 2 BRAO

bilden die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg. Sitz der Kammer ist Brandenburg an der Havel.

§ 2

Das Geschäfts- und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

KAMMERVERSAMMLUNG

§ 3

- (1) Die ordentliche Kammerversammlung soll bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Kammerversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn zehn vom Hundert der Kammermitglieder es unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragen;
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt.
- (3) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 4

- (1) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt schriftlich über das Mitteilungsblatt bzw. das Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder einen anderen sicheren Übertragungsweg durch Angabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Versendung der Einberufung. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll mit der Einladung zur Kammerversammlung ergänzend informiert werden. Nur über diese Tagesordnung bzw. solche i. S. v. § 4 Abs. 2 finden Erörterungen und Abstimmungen statt.
- (2) Auf einen an den Vorstand gerichteten Antrag von wenigstens 10 Kammermitgliedern sind die von diesen zur Erörterung oder Beschlussfassung vorgelegten Themen in die Tagesordnung aufzunehmen.
Diese Anträge werden berücksichtigt, soweit sie fünf Wochen vor dem Veranstaltungstermin in der Kammergeschäftsstelle eingegangen sind.
- (3) Die Kammerversammlung findet am Sitz der Kammer statt. Der Vorstand oder die Kammerversammlung kann einen anderen Tagungsort beschließen.
- (4) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig.

§ 5

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsidentin/Vizepräsident, Schriftführerin/Schriftführer, Schatzmeisterin/Schatzmeister vertreten.

Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer die Versammlung.

§ 6

- (1) Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter lässt die Tagesordnung beschließen und veranlasst die Bestellung der Stimmzähler- bzw. Wahlkommission.

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist zuerst das Wort und das Schlusswort zu geben. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung oder „Schluss der Besprechung“ gehen Wortmeldungen zur Sache vor; Anträge sind sofort durch die Kammerversammlung zu entscheiden.
- (2) Ein Antrag auf „Schluss der Besprechung“ und auf Beschränkung der Redezeit kann nur stellen, wer nicht zur Sache geredet hat. Über den jederzeit zulässigen Antrag entscheidet die Kammerversammlung ohne Aussprache.
- (3) Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hält auch die Ordnung in der Kammerversammlung aufrecht. Er ist berechtigt, die Rednerin/den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, sie/ihn zur Ordnung zu rufen und ihr/ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht der Betroffenen/dem Betroffenen Einspruch zu, über den die Versammlung sofort ohne Erörterung beschließt.

- (4) Tischvorlagen können zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung bis zum Abschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes zur Entscheidung oder Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie müssen von wenigstens zwanzig Mitgliedern der Kammer zur Unterschrift unterstützt werden.
- (5) Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat darauf hinzuwirken, dass Sachanträge in abstimmungsfähiger Form gestellt werden. Unter mehreren Sachanträgen zum gleichen Gegenstand ist in Reihenfolge beginnend mit dem weitestgehenden abzustimmen.
- (6) Sachanträge sind zu Protokoll aufzunehmen, es sei denn, dass dadurch der Fortgang der Kammerversammlung wesentlich behindert wird. Im letzteren Fall ist der Antrag der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter auf Erfordern schriftlich zu übergeben.

§ 7

- (1) Bei Abstimmungen hat jedes Kammermitglied eine Stimme. Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen; es ist die Gegenprobe zu machen.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich oder geheim durch nicht unterschriebene Stimmzettel erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung vor Beginn der Abstimmung gestellt wird. Eine Besprechung dieses Antrages findet nicht statt. Die stichentscheidende Stimme der Präsidentin/des Präsidenten wird in einem gesonderten Umschlag abgegeben, der der/dem Vorsitzenden der Stimmzählerkommission überreicht wird.
- (3) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bedient sich die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter einer von der Kammerversammlung zu bestellenden Stimmzählerkommission mit einer ungeraden Anzahl, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Die Stimmzählerkommission stellt das Abstimmungsergebnis fest, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter bekanntgegeben wird.

§ 8

- (1) Protokolle über die Kammerversammlung können von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (2) Über Anträge auf Gestattung der Einsicht sonstiger Protokolle und Akten beschließt der Vorstand.

VORSTAND UND VORSTANDSWAHLEN

§ 9

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus 14 Mitgliedern. Von diesen sind:

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam sechs,
aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) drei,
aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus drei sowie
aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin zwei

Kammermitglieder zu wählen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

§ 10

Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. Juli des Jahres, in dem die Vorstandswahl förmlich durch die dritte Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses abgeschlossen wurde.

§ 11

aufgehoben

§ 12

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Abteilungen und Ausschüsse zu bilden, deren Vorsitz ein Vorstandsmitglied führt.
- (2) Die Kammerversammlung beschließt über die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen und Kommissionen zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes.

§ 13

Die Präsidentin/Der Präsident hat in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und die Ergebnisse der Anwaltsgerichtsbarkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

HAUSHALT UND BEITRÄGE

§ 14

- (1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt Beiträge, Pauschalen, Gebühren, Umlagen und Zwangsgelder.
- (2) Deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung geregelt.

§ 15

- (1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie ist sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen. Die Einzelheiten sind in der Haushalts- und Buchführungsordnung geregelt.
- (2) Die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 16

Die Kammer zahlt auf Antrag an hilfsbedürftige Hinterbliebene von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie an die Hinterbliebenen der gemäß §§ 206 und 209 BRAO aufgenommenen Kammermitglieder ein Sterbegeld von 1.500,00 € bis 2.500,00 € zum Ausgleich von Nachlass- und Beerdigungskosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zu den Hinterbliebenen im Sinne dieser Vorschrift zählen neben den Ehegatten und den Nachkommen sowie Verwandten in gerader Linie auch solche Personen, die mit dem Kammermitglied in lebenspartnerschaftlichen oder eheähnlichen Verbindungen gelebt haben.

§ 17

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20. Mai 2005 wurde in der Kammerversammlung vom 20. Mai 2005 beschlossen, zuletzt in der Kammerversammlung vom 14. Juni 2024 abgeändert.

Der Text stimmt mit den von den genannten Kammerversammlungen beschlossenen Fassungen überein.

RA Dr. Engelmann
Präsident

Brandenburg a. d. H., 26. Juli 2024